

Saarbrücken, 15.01.2018

ZVK Info

02/2018

Personal-, Vergütungs- und Lohnabrechnungsstellen – für befristet eingestellte wissenschaftliche Mitarbeiter

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Ausgabe ZVK Info möchten wir Sie auf verschiedene wichtige Sachverhalte aufmerksam machen und Ihnen hilfreiche Informationen für Ihre tägliche Arbeit im Zusammenhang mit der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zur Verfügung stellen. **Das ZVK Info 02/2018 richtet sich speziell an Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die wissenschaftliche Mitarbeiter in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigen (§ 2 Abs. 2 Tarifvertrag Altersversorgung (ATV)).**

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Zusatzversorgungskasse

Themen in dieser Ausgabe:

[Aktuelle Informationen der ZVK](#)

1. **Neue gesetzliche Unverfallbarkeitsvoraussetzungen**

ZVK Info in elektronischer Form

1. Neue gesetzliche Unverfallbarkeitsvoraussetzungen

Die gesetzliche Unverfallbarkeitsfrist von Betriebsrentenansprüchen im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) wird durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie (BGBl. I Seite 2553) ab dem 01.01.2018 von bisher fünf auf drei Jahre verkürzt. Gleichzeitig wird das Mindestalter bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses für die Unverfallbarkeit vom 25. auf das 21. Lebensjahr abgesenkt.

Die Verkürzung der Unverfallbarkeitsfrist wirkt sich auch bei befristet wissenschaftlich Beschäftigten aus.

Gemäß § 2 Absatz 2 Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) sind Beschäftigte mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen auf eigenen Antrag unter folgenden Voraussetzungen von der Pflicht zur Versicherung zu befreien:

- Einstellung in ein **befristetes** Arbeitsverhältnis
- wegen der Dauer der Befristung des Arbeitsverhältnisses kein Erreichen der Wartezeit von 60 Umlagemonaten möglich und
- keine bisherigen Pflichtversicherungszeiten

Die Neuregelung zur Unverfallbarkeit kann für die Entscheidung, ob sich ein befristet wissenschaftlich Beschäftigter von der Pflichtversicherung zugunsten der freiwilligen Versicherung befreien lässt, von Bedeutung sein. Da ab 1. Januar 2018 eine gesetzlich unverfallbare Anwartschaft bereits nach drei Jahren erreicht werden kann und für wissenschaftlich Beschäftigte weiterhin das Wahlrecht zwischen der Pflichtversicherung und der Freiwilligen Versicherung besteht, ergibt sich daraus ein gesteigertes Informationsbedürfnis für die betroffenen Beschäftigten. Die Beschäftigten sollten für ihr Wahlrecht deshalb sowohl die Unterschiede zwischen Pflichtversicherung und Freiwilliger Versicherung kennen als auch über die Neuregelung zur gesetzlichen Unverfallbarkeit ab 1. Januar 2018 informiert sein.

Zur Information Ihrer entsprechenden (ggf. zukünftigen) Beschäftigten können Sie ein entsprechendes Merkblatt für wissenschaftliche Mitarbeiter unter https://www.rzvk-saar.de/jfs/findform?shortname=Z_MerkblattWIMI&formtecid=2&areashortname=zvk abrufen. Die neuen gesetzlichen Unverfallbarkeitsvorschriften wurden dort unter „Wichtige Hinweise zur Wartezeit“ (Nr. 5) ergänzt:

5. Wichtige Hinweise zur Wartezeit

Ein späterer Rentenanspruch hängt wesentlich von der Unverfallbarkeit der Anwartschaft ab.

Pflichtversicherung (ZVK Rente)

In der Pflichtversicherung entsteht eine unverfallbare Anwartschaft bei Erfüllung der satzungsrechtlichen Wartezeit (60 Umlagemonate) oder bei Vorliegen der gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG).

Die gesetzliche Unverfallbarkeitsfrist von Betriebsrentenansprüchen wird nach dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie ab dem 01.01.2018 von bisher fünf auf drei Jahre verkürzt.

Bei neuen Versicherungsverhältnissen mit Versicherungsbeginn ab dem 01.01.2018 entstehen gesetzlich unverfallbare Anwartschaften, wenn die Versorgungszusage im Rahmen der Pflichtversicherung drei Jahre bestanden und der Versicherte bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Bei bereits vor dem 01.01.2018 bestehenden Versicherungsverhältnissen kann sich die neue Unverfallbarkeitsfrist ebenfalls auswirken, wenn die Versorgungszusage im Rahmen der Pflichtversicherung ab dem 01.01.2018 drei Jahre bestanden und der Versicherte bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Eine Anpassung der entsprechenden tarifrechtlichen Regelungen im ATV ist bislang nicht erfolgt.

ZVK Info in elektronischer Form

Um Sie noch aktueller, schneller und effektiver informieren zu können, erhalten Sie die ZVK-Informationen nur noch in elektronischer Form.

Wir reduzieren damit unsere Druck- und Portokosten und darüber hinaus tun wir etwas für die Umwelt, indem wir Papier und CO₂ einsparen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Impressum



Fritz-Dobisch-Str. 12
66111 Saarbrücken
Postfach 10 24 32
66024 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 40 00 3 - 0
Telefax: 06 81 / 40 00 3 - 20
E-Mail: zvk@rzvk-saar.de

www.rzvk-saar.de